

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg vom 12.12.2025**

Der Ortsgemeinderat Steinebach/Sieg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zurzeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erst- und Wiederbestattungen, wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt (Antragsteller) oder
2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. für Gebühren gem. Buchstabe D, E, F, F1 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, der Antragsteller und
4. wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

## **§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.04.2015 außer Kraft.

Steinebach/Sieg, den 12.12.2025  
Ortsgemeinde Steinebach/Sieg

Thorsten Schneider  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<b>A) Reihengrabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Einzelgrabstätte (Einzelgrab als Kindergrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
2.	Überlassung eines Einzelgrabs an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.400,00 €
3.	Überlassung eines Einzelgrabs als Wiesengrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.400,00 €
4.	Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte als Einzelgrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg	350,00 €
5.	Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte im Grabfeld „Stele/Baum“	350,00 €
6.	Überlassung einer anonymen Urnenwiesengrabstätte im Grabfeld „Stele/Baum“ ohne Namensschild	350,00 €
<b>B) Gemischte Grabstätten (§ 13 a)</b>		
Überlassung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		350,00 €
<b>C) Verleihung von Nutzungsrechten an Tiefgrabstätten</b>		
1.	a Verleihung des Nutzungsrechts für ein Tiefgrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.800,00 €
	b Verleihung des Nutzungsrechts für ein Tiefgrab als Wiesengrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.800,00 €
2.	a Verleihung von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätte	300,00 €
3.	Verlängerung von Nutzungsrechten bei	
	a Tiefgrab als Wiesengrab Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt pro Jahr, (soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres)	110,00 €

	b	Tiefgrab Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr (soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres)	90,00 €
	c	Urnengrabstätte Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr (soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres)	53,00 €

#### **D) Benutzung der Friedhofshalle**

1.	Nutzung des Aussegnungsraumes für die Verabschiedung	160,00 €
2.	Nutzung der Totenzelle 1 bis zur Bestattung	40,00 €
3.	Nutzung der Totenzelle 2 bis zur Bestattung	40,00 €
4.	Nutzung des Aussegnungsraumes und der Totenzelle 1	180,00 €
5.	Nutzung des Aussegnungsraumes und der Totenzelle 2	180,00 €
6.	Nutzung der Totenzelle 1 & 2 bis zur Bestattung	70,00 €
7.	Nutzung des Aussegnungsraumes und der Totenzelle 1 & 2	180,00 €
8.	Nutzung der Totenzelle 1 nur tageweise; pro Nutzungstag	20,00 €
9.	Nutzung der Totenzelle 2 nur tageweise; pro Nutzungstag	20,00 €
10.	Nutzung der Totenzellen 1 und 2 nur tageweise; pro Nutzungstag	30,00 €

#### **E) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### **F) Entfernung, Einebnen von Grabstätten**

Die Gebühr für das Entfernen der Grabeinfassung beträgt für

a)	Urnengräber (Reihen- und Doppelgräber)	200,00 €
b)	Reihengräber	300,00 €
c)	Doppelgräber (Altbestand)	400,00 €
d)	Einzelgräber und Tiefgräber im Grabkammersystem	300,00 €
e)	Wiesengräber (Urnen,- Einzel,- und Tiefgräber)	150,00 €

#### **F1) vorzeitige Entfernung, Einebnung von Grabstätten**

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr berechnet:

a)	Tiefgrabstätte / Restzeit je Jahr	40,00 €
b)	Doppelgräber (Altbestand) / Restzeit je Jahr	40,00 €
c)	Einzelgrabstätte / Restzeit je Jahr	30,00 €
d)	Urnengrabstätte / Restzeit je Jahr	15,00 €

<b>G) Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten</b>	
A) Öffnen und Schließen des Grabkammersystems (Einzelgrab, Wieseneinzelgrab, Tiefgrab und Wiesentiefgrab)	250,00 €
B) Urnengrabstätten	150,00 €
C) Urnenwiesengrabstätte	150,00 €
D) Doppelgrabstätten (Zweitbelegung Altbestand)	600,00 €
<b>H) Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand</b>	
1) von Wiesengrabstätten und anonymen Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte als Wiesengrab	400,00 €
b) Tiefgrabstätte als Wiesengrab	400,00 €
c) Urnenwiesengrabstätte	250,00 €
d) Urnenwiesengrabstätte (Baum u. Stele)	250,00 €
e) Urnenwiesengrabstätte anonym	250,00 €
2) für Grabeinfassung von	
a) Urnengrabstätten	500,00 €
3) für den Erwerb und Anbringung der Namensplakette für die Urnenwiesengrabstätte als Baumgrab	150,00 €